

Anordnung über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel.

Vom 29. März 1965

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Hauptdirektion Spezialhandel (nachstehend Hauptdirektion genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Die Hauptdirektion ist das zentrale ökonomische Führungsorgan der ihr unterstellten Großhandels-, Versorgungs- und Produktionsbetriebe (nachstehend Betriebe genannt). Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Sitz der Hauptdirektion ist der Ort ihrer Verwaltung.

(4) Die Hauptdirektion führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Hauptdirektion Spezialhandel“.

(5) Die Hauptdirektion ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hauptdirektion hat die Aufgabe der

1. Sicherung der Versorgung des Vertragspartners auf der Grundlage der bestätigten Perspektiv- und Jahrespläne;
2. Auslastung vorhandener Dienstleistungs- und Produktionskapazitäten zur Versorgung anderer Bedarfsträger.

(2) Hierzu hat die Hauptdirektion insbesondere zu gewährleisten:

1. die perspektivische Entwicklung der Betriebe. Sie reicht dem Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge für die Perspektiv- und Jahresplanung zur Bestätigung ein und übergibt den Betrieben Orientierungsziffern zur Erarbeitung optimaler Pläne, die durch die Hauptdirektion bestätigt werden;
2. die Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den
 - Großhandels- und Produktionsbetrieben und
 - Versorgungsbetrieben im Rahmen der mit dem Vertragspartner vertraglich festgelegten Aufgaben;
3. die Koordinierung der Zusammenarbeit der Betriebe;
4. die Verwirklichung der Grundsätze des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems durch politische und fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter und die Ausbildung der Nachwuchskader.

§ 3

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Die Hauptdirektion entwickelt ihre Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf

der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben der Hauptdirektion, der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Die Hauptdirektion arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit dem Vertragspartner, dem Fondsträger, den bilanzierenden Organen, den Wirtschaftsräten der Bezirke, den örtlichen staatlichen Organen und den Zentralen Warenkontoren zusammen.

Leitung der Hauptdirektion

§ 4

(1) Die Hauptdirektion wird durch den Hauptdirektor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der Hauptdirektion sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Hauptdirektor ist gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet die Hauptdirektion nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung und sichert die Durchsetzung seiner Entscheidungen vorwiegend mit ökonomischen Mitteln.

(3) Der Hauptdirektor leitet die Hauptdirektion unter Einbeziehung der Mitarbeiter und sichert eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er gewährleistet die Verallgemeinerung der besten Handels- und Produktionsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleiche zwischen den Betrieben.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Hauptdirektor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Hauptdirektor seine Vertretung.

(5) Alle leitenden Mitarbeiter der Hauptdirektion sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

§ 5

Der Hauptdirektor sichert die Anleitung und Kontrolle der Betriebe. Er ist gegenüber den Direktoren der Betriebe zur Verwirklichung der in diesem Statut festgelegten Aufgaben weisungsbefugt. Weisungen des Hauptdirektors ergehen insbesondere

1. durch die Erteilung der Planaufgaben für die Betriebe unter Beschränkung auf wenige komplexe Aufgaben;
2. zur Festlegung der einheitlichen Formen bei der Anwendung der modernen Methoden der Betriebsorganisation und der Betriebswirtschaft;
3. zur Sicherung einer klaren Ordnung und Abgrenzung der Verantwortung in der Zusammenarbeit der Mitarbeiter der Hauptdirektion und der Betriebe;